

**1141. Vormundschaft.** Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. An den h. Kantonsrat ist zu schreiben:

Sie übermitteln uns eine Eingabe des Jakob Hofstetter in Thalwil vom 15. Mai 1901 betreffend Untersuchung seines Geisteszustandes und Aufhebung der über ihn verhängten Vormundschaft zu Bericht.

Wir beehren uns, Ihnen hierauf mitzuteilen, daß Hofstetter im Jahre 1899 schon einmal bei Ihnen sich über den Regierungsrat beschwert hat und wurde seine Beschwerde am 20. November 1899 abgewiesen. Der hierauf bezügliche Protokolleintrag lautet: „Jakob Hofstetter in Thalwil, geb. 1819, über welchen wegen Geisteschwäche Vormundschaft verhängt und dessen Refurs gegen diese Maßnahme vom Regierungsrate abgewiesen worden war, beschwert sich hierüber mit Zuschrift vom 13. November beim Kantonsrat. Herr

Statthalter Stiker, vom Vorsitzenden zur Prüfung des Falles eingeladen, findet, es sei für den Kantonsrat keine Veranlassung vorhanden, auf die Beschwerde einzutreten, und beantragt, unterstützt von Herrn Baumann, zur Tagesordnung überzugehen. Dies wird beschlossen."

Seither beschwerte sich Hoffstetter auch noch beim Bundesrate, welcher aber wegen Unzuständigkeit nicht eintrat. Als dies alles nichts nützte, fing Hoffstetter bei gleicher Sachlage einfach wieder von vorne an, d. h. er richtete seine Eingaben wie vorher an den Bezirksrat, dann an den Regierungsrat, und endlich, überall abgewiesen, wieder an den Kantonsrat. Der Regierungsrat faßte infolge dessen den Beschluß, es sei die Justiz- und Polizeidirektion ermächtigt, allfällige künftige Eingaben des Hoffstetter einfach ad acta zu legen.

Wir beantragen Ihnen, da die tatsächlichen Verhältnisse sich nicht geändert haben, über die Beschwerde zur Tagesordnung überzugehen.

II. Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion.

---